

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 27.08.2015



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) hat der Rat Stadt Wülfrath in der Sitzung am 03.03.2015 folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath, zuletzt geändert durch den Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath am 19.09.2006, beschlossen:

1. Personalgebühren

Nr.	Leistung	Gebühr/ 15 Min
1.1	Einsatz eines Feuerwehrmannes	7,50 €
1.2	Brandwache eines Feuerwehrmannes	4,50 €

2. Fahrzeuggebühren

Nr.	Leistung	Gebühr/ 15 Min
2.1	Einsatz eines Fahrzeugs einschl. der mitgeführten Geräte	
	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	34,50 €
	Löschgruppenfahrzeug 20	31,50 €
	Kraftfahrdrehleiter	61,00 €
	Rüstwagen RW	33,00 €
	Lastkraftwagen	7,00 €
	Einsatzleitwagen	9,00 €
	Mannschaftstransportwagen	8,00 €
	Wechselader	46,00 €
	GW-Öl / Umweltschutz	26,00 €
	Abrollbehälter-Gefahrgut	26,00 €

In den vorstehenden Gebühren sind die Kosten für die Kraftstoffe enthalten.

Diese Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.